OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: P@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750409/2/BP/SA

Datum:
Linz, 27. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des W H, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. jur. G H, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. Dezember 2016, GZ: Sich51-2407-1997-Bu, mit dem ein Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen und das über ihn verhängte Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz aufrechterhalten wurde, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG iVm. § 12 Abs. 7 Waffengesetz 1996 – WaffG, BgBl. I Nr. 12/1997, idgF., wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Bescheid vom 14. April 2000, GZ: Sich51-2407-1997, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Waffenverbot verhängt. Einem Antrag vom 29. August 2011 auf Aufhebung dieses Waffenverbotes gemäß § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG wurde mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz 1996 – WaffG, keine Folge gegeben und dem Bf weiterhin der Besitz von Waffen und Munition verboten.

I.1.2. Das im Jahr 2000 rechtskräftig verhängte Waffenverbot basierte ua. auf nachfolgenden Gründen:
„Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, wurden Sie mit Urteil des Landesgerichtes Ried i.I. vom 27.1.1999, AZ 8 Vr 331/98-26, bestätigt durch das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 20.9.1999, AZ 10 Bs 486/99 des Verbrechens der versuchten Vergewaltigung nach den §§ 15 und 201 Abs. 2 StGB und des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB schuldig erkannt und hiefür eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten, davon 6 Monate unbedingt, verhängt.
Dieser rechtskräftigen Verurteilung zufolge haben Sie
1. am 24.5.1998 I H mit Gewalt, nämlich dadurch, dass Sie sich auf sie knieten und sie festhielten, sie würgten und mit dem Umbringen bedrohten, zur Duldung des Beischlafes zu nötigen versucht und
2. im Jahre 1996 I H und K J dadurch, dass Sie ein Gewehr auf sie richteten und erklärten, Sie werden sie erschießen, mit dem Tode gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Nach den wesentlichen Feststellungen des gerichtlichen Strafverfahrens hielt sich Ihre Gattin I H am 24.5.1998 bis gegen 21.00 Uhr bei ihrer Tochter auf, ehe sie nach Hause fuhr. Zuhause wurde sie von Ihnen in alkoholisiertem Zustand erwartet. Als Sie sich mit Ihrer Gattin im Schlafzimmer befanden, wollten Sie mit ihr geschlechtlich verkehren, womit sie aber nicht einverstanden war. Sie erfassten daraufhin Ihre im Bett liegende Gattin an den Handgelenken, knieten und setzten sich teilweise auf sie und hielten sie fest. Auch würgten Sie Ihre Gattin und bedrohten sie mit dem Umbringen. Durch diese Gewaltanwendung und durch diese Drohung beabsichtigten Sie, Ihre Gattin zur Duldung des Beischlafes zu nötigen. In diesem Augenblick betrat Ihre Mutter E H, die durch die Hilfeschreie Ihrer Gattin aufmerksam geworden war, das Schlafzimmer. Daraufhin ließen Sie von Ihrer Gattin ab und versetzten Ihrer Mutter einen heftigen Stoß in der Absicht, sie aus dem Schlafzimmer hinauszubefördern. Dies gelang Ihnen auch, weil sie durch den Stoß zur Schlafzimmertüre hinaustaumelte. Was die Verurteilung zu Punkt 2. betrifft, so kam es auch damals zwischen Ihnen und Ihrer Gattin zu einer heftigen Auseinandersetzung. Zu diesem Zeitpunkt war auch K J, die Tochter Ihrer Gattin aus einer früheren Ehe, anwesend. Bei diesem Vorfall erfassten Sie Ihr Gewehr, richteten dieses auf Ihre Gattin sowie deren Tochter und erklärten, dass Sie sie alle erschießen

werden. Durch diese Äußerung bezweckten Sie, die beiden Personen durch Drohung mit dem Tode in Furcht und Unruhe zu versetzen, was Ihnen auch gelang.

Aufgrund des durch die gerichtliche Verurteilung festgestellten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass es zu den angeführten Tathandlungen gekommen war. Somit besteht ernsthaft die Gefahr, dass Sie missbräuchlich von einer Schusswaffe Gebrauch machen und dadurch Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.1.3. Begründend führt die belangte Behörde nunmehr im angefochtenen Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:

„Die aufgrund ihres Ansuchens durchgeführten Erhebungen haben nicht ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des Waffenverbotes nicht mehr vorliegen.

Im Zuge einer Besprechung zwischen Ihrem Rechtsvertreter Herrn Mag, H, dem Amtsarzt Herrn DDr. B, und dem Sachverständigen Herrn Dr. S als Facharzt für Psychiatrie, wurde am 29.04.2014 vereinbart, dass über die Aufhebung des Waffenverbots dann entschieden wird, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten vorliegt:
Beibringung von Haarproben zur Testung auf Ethylglucuronid-Konzentration mit einem Cut-Off-Wert bis 7 pg/mg zu vier Stichtagen in den Monaten 08/2014, 11/2014, 02/2015 und 05/2015;
Vorlage eines aktuellen psychiatrischen Gutachtens, nach Vorliegen des letzten Analyseergebnisses. (...)

Aus der aktuellen amtsärztlichen Stellungnahme vom 14.09.2016 geht hervor, dass
die Haarproben wie geplant gemacht worden sind; davon eine aufgrund einer Geburtstagsfeier deutlich erhöht war, weshalb von amtsärztlicher Seite angeraten wurde, weitere Proben machen zu lassen; Ihnen im Herbst 2015 die gesammelten Werte der Haarproben zur endgültigen Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens ausgefolgt und eine Zuweisung an Dr. S mitgegeben worden sind;
Da in weiterer Folge fast ein Jahr vergangen ist, ohne dass Ihrerseits oder von Dr. S Meldung erfolgt wäre, wurde von amtsärztlicher Seite bei Dr. S in Erfahrung gebracht, dass keine weitere Kontaktaufnahme stattgefunden hat.

Aufgrund des fehlenden abschließenden psychiatrischen Gutachtens und Ihrer monatelangen Untätigkeit musste der Amtsarzt letztendlich davon ausgehen, dass Sie kein Interesse mehr an der Wiederausfolgung eines waffenrechtlichen Dokuments haben dürften.
Da die Vereinbarung vom 29.04.2014 Ihrerseits nicht eingehalten worden ist und deshalb die Voraussetzung für die Aufhebung des Waffenverbots - nämlich, dass die gesetzlichen

Voraussetzungen für den Fortbestand des Waffenverbotes nicht mehr vorliegen - nicht nachgewiesen worden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28. Dezember 2016, worin wie folgt ausgeführt wird:

„Im Zuge einer Besprechung zwischen meinem Rechtsanwalt Mag. G H, dem Amtsarzt Herrn DDr. B und dem Sachverständigen Herrn Dr. S als Facharzt für Psychiatrie wurde am 29.4.2014 in den Räumlichkeiten der belangten Behörde vereinbart, dass über die Aufhebung des Waffenverbotes dann entschieden wird, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten vorliegt.

- Beibringung von Haarproben zur Testung auf Ethylglucuronid-Konzentration mit einem Cut-Off-Wert bis 7 pg/mg zu vier Stichtagen in den Monaten 08/2014, 11/2014, 02/2015 und 05/2015
- Vorlage eines aktuellen psychiatrischen Gutachtens, nach Vorliegen des letzten Analyseergebnisses.

(...)

Als Beschwerdegründe werden von mir geltend gemacht:

- Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Bescheides
- Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften
- Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts
- Unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhalts

Ich habe entsprechend der vor der BH Braunau am 29.4.2014 abgeschlossenen Vereinbarung zu den vier Stichtagen in den Monaten 08/2014, 11/2014, 02/2015 und 05/2015 Haarproben zur Testung auf Ethylglucuronid-Konzentration bei Amtsarzt DDR- J B beigebracht. Wie im angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid vom 1.12.2016 angeführt, geht aus der aktuellen amtsärztlichen Stellungnahme vom 14.9.2016 hervor, dass die Haarproben wie geplant gemacht worden sind. Ich habe - zwar zeitlich etwas verspätet, aber dies wurde vorher von mir so mit dem Amtsarzt DDR. J B koordiniert und vereinbart - zu den vier Stichtagen für den Monat 08/2014 am 18.8.2014 eine Haarprobe abgegeben, deren Ergebnis bei dem vereinbarten Cut-off-Wert von 7 eine Konzentration von 8 pg/mg Ethylglucuronid-Konzentration ergab, sohin einen gelegentlichen Alkoholkonsum, aber keinesfalls einen missbräuchlichen Alkoholkonsum, der erst bei einer Ethylglucuronid-Konzentration ab 30 pg/mg im Haar angenommen wird. Die für den Stichtag Monat 11/2014 vereinbarte Haarprobe wurde von mir nach Rücksprache mit Amtsarzt DDR. B am 19.1.2015 abgegeben. Diese ergab eine etwas erhöhte Konzentration von 24 pg/mg Ethylglucuronid-Konzentration im Haar, wobei aber ein übermäßiger missbräuchlicher Alkoholkonsum erst ab einer Ethylglucuronid-Konzentration ab 30 pg/mg im Haar angenommen wird. Hier habe ich zuvor einen 50. Geburtstag eines sehr guten Freundes in geselliger Runde gefeiert. Danach habe ich

keinen Alkohol mehr konsumiert. Dies zeigt auch die nächste für den Stichtag 02/2015 von mir am 17.4.2015 abgegebene weitere Haarprobe. Bei dieser Probenahme wurde gar keine Ethylglucuronid-Konzentration im Haar festgestellt, welche als Abstinenzbeleg zu werten war. Die für 05/2015 vereinbarte Haarprobe wurde von mir nach Rücksprache mit dem Amtsarzt DDR. B am 18.8.2015 abgegeben. Auch diese ergab keine Ethylglucuronid-Konzentration im Haar und war sohin ebenfalls als Abstinenzbeleg zu werten.

Richtig ist, dass mir im Herbst 2015 - nachdem alle Haarproben und deren Analyseergebnisse vorgelegen waren - diese zur endgültigen Erstellung des vereinbarten psychiatrischen Gutachtens von Amtsarzt DDR. J B ausgefolgt und zur Zuweisung an Dr. S mitgegeben wurden.
Dies zeigt auch ein Schreiben des Amtsarztes DDr. B vom 29.9.2015 an den Facharzt für Psychiatrie Dr. S vom 29.9.2015 mit welchem entsprechend der Vereinbarung vom 29.4.2014 nach Vorliegen des letzten Analyseergebnisses die Haarproben zur endgültigen Erstellung des psychiatrischen Gutachtens an Dr. S zugewiesen wurden. Die im Schreiben des Amtsarztes vom 29.9.2015 spezifische Fragestellung der belangten Behörde an Dr. S lautete ob aus fachärztlicher Sicht eine verlässliche Handhabung angenommen werden kann. Dr. S sollte hier nach Vorlage der von mir gemachten vier Haarproben über Auftrag des Amtsarztes der belangten Behörde seine fachärztliche Stellungnahme entsprechend der Vereinbarung vom 29.4.2014 auf meine Eignung zum Führen von Schusswaffen abgeben. Warum Dr. S diese von der belangten Behörde an ihn gerichteten Fragestellungen im Schreiben des Amtsarztes DDr. B vom 29.9.2015 der belangten Behörde nicht beantwortet hat, ist mir nicht erklärlich und liegt sohin nicht in meinem Verantwortungsbereich.
Unrichtig ist deshalb die nachfolgende erstinstanzliche Begründung im angefochtenen Bescheid vom 1.12.2016 es wäre in weiterer Folge fast ein Jahr vergangen, indem ich mich nicht bei Dr. S gemeldet hätte. Unrichtig ist auch, dass ich monatelang untätig war und letztlich der Amtsarzt davon ausgehen musste, dass ich kein Interesse mehr an der Wiederausfolgung eines waffenrechtlichen Dokuments haben dürfte.
Ich habe sehr wohl Interesse an der Wiederausfolgung des waffenrechtlichen Dokuments.

(...) Ich habe - entgegen der Ausführungen von Dr. S - diese mir von Amtsarzt DDR. B zu einem nicht mehr näher festzustellenden Zeitpunkt im Herbst 2015 ausgefolgten gesammelten Werte der Haarproben zur endgültigen Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens am 18.12.2015 B an Herrn Dr. S an seine Praxisanschrift x gesandt. Ich habe auch die entsprechende Rechnung mit der Nummer x der P AG vom 18.12.2015 mit der Sendungsnummer: x an die PLZ x (=PLZ von S), die belegt, dass ich die diesbezüglichen mir ausgefolgten gesammelten Werte der Haarproben an Dr. S B geschickt habe. Mein rechtsanwaltlicher Vertreter hat sich für mich am 22.12.2016 beim Kundenservice der P AG telefonisch erkundigt und wurde ihm von der Mitarbeiterin der P AG, Frau M K am 22.12.2016 telefonisch und sodann per Emailnachricht mitgeteilt, dass mein am 18.12.2015 um 11:39 Uhr beim P in B aufgegebenes EMS/Paket mit der Sendungsnummer x dem Empfänger am 21.12.2015 um 11:53 Uhr persönlich übergeben wurde. Mein rechtsanwaltlicher Vertreter hat sodann die diesbezügliche Bestätigung der P AG angefordert, dass mein am 18.12.2015um 11:39 Uhr beim P in B aufgegebenes EMS/Paket mit der Sendungsnummer x dem Empfänger am 21.12.2015 um 11:53:20 Uhr persönlich übergeben wurde.

Auch den diesbezüglichen Nachweis übermittle ich in der Anlage. (...)

Ich habe sodann nach Übersendung der Unterlagen per 18.12.2015 mit Dr. S auch nochmals telefonisch Kontakt aufgenommen und ihn bei diesem Telefongespräch an die abschließende psychiatrische Gutachtenserstattung erinnert.

Mir liegt ein Schreiben von Dr. S an meinen rechtsanwaltlichen Vertreter vom 5.7.2016, in welchem Dr. S bestätigt, dass ich im Jahr 2015 telefonisch mit ihm Kontakt aufgenommen habe, er sich aber an das Telefonat mit mir nicht mehr im Detail erinnern konnte, sodass die Begründung im erstinstanzlichen Bescheid unrichtig ist, ich hätte mich in weiterer Folge ein Jahr nicht bei Dr. S gemeldet. Dr. S bestätigt in diesem Schreiben an meinen rechtsanwaltlichen Vertreter vom 5.7.2016 auch, dass er sich nicht mehr an das Eintreffen meines Schreibens mit den entsprechenden Unterlagen vom 18.12.2015 erinnern kann. Wörtlich formuliert Dr. S: „D.H. ich kann weder bestätigen noch mit Sicherheit ausschließen, dass ich die Unterlagen von Herrn H bekommen habe."

Mir ist daher unerklärlich, wie Dr. S laut Aktenvermerk für die Abteilung Sich im Amte der BH Braunau, angefertigt am 14.9.2016 von Amtsarzt DDR. B nach amtsärztlicher telefonischer Anfrage dem Amtsarzt DDR. B gegenüber eindeutig verneinen konnte, dass ich die Ergebnisse der Haarproben ihm nicht vorgelegt und über ein Jahr keinen Kontakt mit ihm aufgenommen hätte. Dies entspricht schlichtweg nicht der Wahrheit.

(...)

Ich beantrage daher jedenfalls die von mir vorgelegten zu den vier Stichtagen abgegebenen Haarproben mögen zur Erstellung des abschließenden psychiatrischen Gutachtens Dr. S zugewiesen werden, welches aufgrund der zu den vier Stichtagen abgegeben Proben, die keine übermäßigen Alkoholkonsum ergaben, ergeben müsste, dass die seinerzeitigen Voraussetzungen, die zur Verhängung des Waffenverbotes geführt haben, nunmehr gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz 1996 weggefallen sind. Das über mich verhängte Waffenverbot wäre daher aufzuheben gewesen.

(...) Mein rechtsanwaltlicher Vertreter hat am 22.12.2016 bei der belangten Behörde telefonisch nachgefragt und wurde ihm mitgeteilt, dass sich weder im Akt der belangten Behörde zu Sich51-2407-1997-Bu noch im Akt der belangten Behörde zu San20-924-2016 (siehe Aktenvermerk für die Abteilung Sich im Amte vom 14.9.2016 von Amtsarzt DDR. B) eine Kopie der zu den vier Stichtagen in den Monaten 08/2014, 11/2014, 02/2015 und 05/2015 gesammelten Werte der Haarproben befinden, da diese offenbar im Original im Herbst 2015 dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde ausgefolgt und zur Zuweisung an Dr. S übergeben wurden. Die Anfertigung von Kopien unterließ die belangte Behörde. Der Beschwerdeführer hat diese ihm von der belangten Behörde übergebenen gesammelten Werte der Haarproben nämlich in Kopie am 18.12.2015 an Dr. S B versandt, der sie offenbar nicht mehr auffindet und bestreitet diese erhalten zu haben. Nur der Beschwerdeführer, der die entsprechenden vier Haarproben nun nochmals in Kopie vorlegt, hat diese ausgewerteten Haarproben in Kopien aufbewahrt.

(...)

Da die belangte Behörde ohne Verschulden des Beschwerdeführers eine rechtmäßige und vollständige Ermittlung des Sachverhalts unterlassen hat, leidet der Bescheid an Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Deshalb liegt auch eine Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Bescheides vor, da die belangte Behörde den Umstand unbeachtet ließ, dass der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig ist und trotzdem von der belangten Behörde - obwohl sie nachweislich keine Kopien der übergebenen 4 Haarproben angefertigt hat - einen abweisenden Bescheid erlassen hat, obwohl es nicht im Verschulden des Beschwerdeführers lag, dass Dr. S nach Vorliegen des letzten Analyseergebnisses und der ihm übersandten Werte der Haarproben kein abschließendes psychiatrisches Gutachten erstellt hat. (...)

Der gegenständliche Sachverhalt ist ergänzungsbedürftig. Die belangte Behörde hat eigene, vom Beschwerdeführer abweichende Feststellungen zu seinen Ungunsten getroffen (=siehe amtsärztliche Stellungnahme vom 14.9.2016), ohne umfassend zu ermitteln, ohne dem Beschwerdeführer zu den telefonischen Äußerungen von Dr. S Gehör einzuräumen und ohne dem Beschwerdeführer die amtsärztliche Stellungnahme des DDR. B vom 14.9.2016 im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen. Diese amtsärztliche Stellungnahme vom 14.9.2016 des Amtsarztes DDR. J B wurde dem Beschwerdeführer nie zugestellt und ist diese betreffend der dort notierten Äußerungen Dr. S, der Beschwerdeführer hätte die Ergebnisse der Haarproben Dr. S nicht vorgelegt und hätte mit Dr. S keinen Kontakt aufgenommen, nachweislich inhaltlich unrichtig. Es kann nicht überprüft werden, ob die belangte Behörde bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften zu einem anderen Bescheidergebnis hätte kommen können. Diesfalls ist der Bescheid grundsätzlich zu beheben.

(...) Ich bin waffenrechtlich verlässlich. Ich habe aus meinen Fehlern aus der Vergangenheit die Lehren gezogen und mir seit dem über mich am 14.4.2000 verhängten Waffenverbot seit nunmehr 16 Jahren nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Ich habe mich seit dem über mich verhängten Waffenverbot im Jahr 2000 nun ausreichend lange Zeit „wohlverhalten" und keine Verhaltensweisen mehr gesetzt, die erneut meine waffenrechtliche Verlässlichkeit in Zweifel ziehen ließen.

Ich habe meine Pflichten entsprechend der Vereinbarung vom 29.4.2014 erfüllt. Es fehlt daher noch das abschließende psychiatrische Gutachten, dessen Einholung nach Beischaffung der gesammelten Werte der Haarproben zu den vier Stichtagen in den Monaten 08/2014, 11/2014, 02/2015 und 05/2015 ich ausdrücklich beantrage. Sodann müssten die gesetzlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des Waffenverbotes nicht mehr vorliegen, weshalb ich nochmals beantrage das über mich mittels Bescheid vom 14.4.2000, Sich51-2407-1997 verhängte Waffenverbot aufzuheben. Ich habe entsprechend der Vereinbarung vom 29.4.2014 die vier Haarproben zu den vier Stichtagen abgeben, wovon keine Haarprobe einen übermäßigen Alkoholkonsum ergeben hat. Dr. S müsste daher in seinem abschießenden psychiatrischen Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass ich verlässlich und mit Waffen sachgemäß umgehen werde, da ich verlässlich bin, da ich keinen übermäßigen Alkohol konsumiere.

Beweis: Schreiben Amtsarzt DDR. B vom 29.9.2015 an Facharzt für
Psychiatrie laut Vereinbarung vom 29.4.2014 zur Zuweisung zur Erstellung des psychiatrischen abschließenden Gutachtens an Dr. S Befund und Gutachten FTC vom 1.9.2014 Untersuchung Haarprobe vom 18.8.2014 für 08/2014
Befund und Gutachten FTC vom 17.2.2015 Untersuchung Haarprobe vom 19.1.2015 für 11/2014
Befund und Gutachten FTC vom 4.5.2015 Untersuchung Haarprobe vom 17.4.2015 für 02/2015
Befund und Gutachten FTC vom 31.8.2015 Untersuchung Haarprobe vom 18.8.2015 für 05/2015
Rechnung Nr. x vom 18.12.2015 P AG Bestätigung P AG Zustellung an Empfänger am 21.12.2015
Schreiben Dr. S an meinen rechtsanwaltlichen Vertreter vom 5.7.2016
Aktenvermerk DDR. B für die Abteilung Sich im Amte vom 14.9.2016
Einsichtnahme in den Akt Sich51-2407-1997-Bu
Einvernahme des Amtsarztes der BH Braunau DDR. J B, p.A. der belangten Behörde als Zeuge
Einvernahme von Dr.med. Mag. phil. C S, p.A. X als Zeuge
PV

III. Anträge:
Der Beschwerdeführer stellt sohin nachstehende

Anträge,

das Verwaltungsgericht möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen und
2. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 1.12.2016 zu GZ: Sich51-2407-1997-Bu dahingehend abändern, dass meinem Antrag vom 29.8.2011 auf Aufhebung des von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn mittels Bescheid vom 14.4.200, Sich51-2407-1997 über mich verhängten Waffenverbot stattgegeben und das mittels Bescheid vom 14.4.2000, Sich51-2407-1997 verhängte Waffenverbot aufgehoben werde; in eventu
3. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückzuverweisen.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. August 2015 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung betreffend des dargestellten Verfahrensganges von dem unter den Punkten I.1.1., I.1.2. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

Der für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides relevante Sachverhalt ergab sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal schon aus der Aktenlage ersichtlich war, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III.

III.1.1. Gemäß § 12 Abs. 7 Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF., ist ein Waffenverbot von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

III.1.2. Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde

zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2.1. Vorerst ist in rechtlicher Hinsicht klarzustellen, dass es bei einem Verfahren nach § 12 Abs. 7 WaffG nicht darum geht, ob einem Antragsteller allfällig eine waffenrechtliche Genehmigung (wieder) erteilt werden kann oder nicht, wie der Bf mutmaßlich vermeint, sondern es geht – nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 7 WaffG um die Frage, ob die zum Ausspruch des Waffenverbotes geführt habenden Gründe weggefallen sind. Dies aber bedeutet, dass zunächst jene Gründe, die in den späten 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts zu finden sind, konkret herangezogen werden müssen, um dann festzustellen, ob sie weiterhin bestehen.

III.2.2. Der Bf wurde rechtskräftig wegen versuchter Vergewaltigung und wegen gefährlicher Drohung von einem Strafgericht zu einer 18-monatigen Haftstrafe (davon 6 Monate unbedingt) verurteilt. Bei den unter Punkt I.1.2. dieses Beschlusses dargestellten näheren Umständen ist bemerkenswert, dass – ungeachtet des zumindest damals bestehenden Alkoholproblems des Bf – ein doch beträchtlicher Grad an Aggressionspotential und krimineller Energie vorgelegen sein muss, die den Bf dazu führten, seine Frau zu würgen bzw. sie und deren Tochter unter vorgehaltener Waffe mit dem Erschießen zu bedrohen. Um beurteilen zu können, ob dieses damals fraglos in hohem Maß vorhandene Gefährdungspotential für Freiheit, Gesundheit und Leben von Menschen durch missbräuchliche Verwendung von Waffen nunmehr nicht mehr besteht, ist es erforderlich sowohl die physische Konstitution des Bf (Alkoholmissbrauch), aber vor allem auch die psychische Konstitution (Aggressionspotential, ...) näher zu beleuchten.

III.2.3. Durch welche Umstände auch immer ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf sein Interesse an der Beseitigung des Waffenverbotes verloren habe, wobei sie diesen Umstand aus der – aus ihrer Sicht – Nichteinhaltung des im April 2014 vereinbarten Procederes schloss. Der Bf hingegen konnte darlegen, dass er sowohl die entsprechenden Haarprobeanalysen an den beizuziehenden Psychiater gesandt hatte, als auch diesen kontaktiert hatte.

Zur Beurteilung des Wegfalls des Waffenverbotes mangelt es nun - da davon auszugehen ist, dass der Bf sein Interesse nicht verloren hat – an wesentlichen Feststellungen für den entscheidungsrelevanten Sachverhalt; im Grunde bedeutet dies, dass das begonnene Ermittlungsverfahren zu Ende zu führen sein wird. Dabei könnte sich aber auch die Frage stellen, ob – für eine aktuelle Beurteilung – eine neuerliche Beweisaufnahme von schon erhobenen Beweismitteln zu erfolgen hat.

III.2.4. Es ist – nach der Lage des Falls – offenkundig, dass im Sinne des § 28 Abs. 3 VwGVG im Sinne einer effizienten Verfahrensführung die Beweisaufnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der belangten Behörde durchgeführt werden, da nicht nur der Bf, sondern auch die bereits mit der Sache befassten Personen (Gutachter, ...) im räumlichen Nahebereich der Behörde angesiedelt sind.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte daher der Beschwerde stattzugeben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree